

Vereinbarung über die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (Modernisierungsvereinbarung)

§ 1 Vertragspartner

Zwischen

- nachstehend „Eigentümer“ genannt –

und

der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

wird folgende Modernisierungsvereinbarung geschlossen:

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Modernisierung des Wohngebäudes
_____ in 97253 Gaukönigshofen.

Dieses liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

§ 3 Ziel der Gebäudemodernisierung

1. Entsprechend dem Sanierungsziel für das Sanierungsgebiet soll das auf dem in § 2 genannten Grundstück stehende Gebäude erhalten bleiben. Das Gebäude weist Missstände und Mängel im Sinne des § 177 BauGB auf, die durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden sollen.
2. Die Gebäudequalität soll so verbessert werden, dass sie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt, eine langfristige wirtschaftliche Nutzung gewährleistet und zur allgemeinen Verbesserung und Neugestaltung der Gemeinde beiträgt.
3. Der Eigentümer verpflichtet sich, an dem Gebäude alle im Schreiben vom _____ genannten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 4 Grundlagen

Der Vereinbarung liegen zugrunde:

1. Antrag des Eigentümers
2. Modernisierungsgutachten / Angebotszusammenstellung vom _____

§ 5 Durchführung

1. Die in § 3 Abs. 3 genannten Maßnahmen bis zum _____ abzuschließen.
2. Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten die nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen einholen.
3. Der Eigentümer wird – soweit erforderlich – vor Beginn der Bauarbeiten eine ausreichende Gebäudeversicherung abschließen

§ 6 Finanzierung der Kosten und Förderung

1. Der Eigentümer trägt die Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.
2. Zuschüsse der Gemeinde werden nicht gewährt.

§ 6a Bescheinigung gemäß §§ 7h, 10f, 11a, 11b EstG

Die Gemeinde stellt den Eigentümer nach Durchführung der Maßnahmen und Prüfung der Rechnungen zur Vorlage beim Finanzamt eine Bescheinigung aus.

Die Bescheinigung setzt voraus, dass die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten und die Auflagen der notwendigen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung, Gestaltungssatzung) eingehalten wurden, nach den genehmigten Plänen gebaut wurde und die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten wurden.

Das Bescheinigungsverfahren, insbesondere die Erteilung der Bescheinigung zur Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen für die Herstellungskosten oder Anschaffungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen richtet sich nach den jeweils gültigen Bescheinigungsrichtlinien des Landes Bayern zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f, 11 a Einkommenssteuergesetz (EstG).

§ 7 Auskunft- und Anzeigepflicht

1. Beabsichtigt der Eigentümer von den in § 3 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Gemeinde.
2. Der Eigentümer wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahmen und Einsicht in die Unterlagen geben.
3. Der Eigentümer wird die Gemeinde unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen anzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle zu prüfen.

4. Stellt die Gemeinde fest, dass die dem Eigentümer obliegenden Maßnahmen nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, so kann die Gemeinde insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

5. Innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung der Beendigung der Maßnahmen hat der Eigentümer über die Kosten der Maßnahmen und deren Finanzierung Rechnung zu legen und der Gemeinde zur Überprüfung und Anerkennung auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses mit Belegen vorzulegen.

§ 8 Unterhaltungs- und Instandsetzungspflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich das modernisierte und instandgesetzte Gebäude ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen.

§ 9 Eigentümerwechsel

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück wird der Eigentümer den Rechtsnachfolger verpflichten, die ihm gegenüber der Gemeinde nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 10 Kündigung

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 11 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen und Ergänzungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.

2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Gaukönigshofen, den

Johannes Menth
1. Bürgermeister

Eigentümer